

Merkblatt

Dienstwagen und Lohnsteuer 2004

Ermittlung des Sachbezugs bei privater Pkw-Nutzung durch Arbeitnehmer (inkl. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte)

In unserem Beispielfall erhält der Geschäftsführer (Arbeitnehmer) einen Pkw von der GmbH (Arbeitgeber) zur Nutzung überlassen. Er fährt mit diesem Pkw seinen täglichen Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte und darf den Pkw auch ansonsten privat nutzen. Die einfache Entfernung von der Wohnung zur Arbeitsstätte beträgt 12 km.

Der Arbeitnehmer hat den Pkw im Jahr für 184 Fahrten Wohnung /Arbeitsstätte benutzt.

Zu beachten ist, dass der gesamte Sachbezug grundsätzlich sozialversicherungsrechtlich als Arbeitslohn zu erfassen ist. Diese Zusatzbelastung lässt sich durch eine teilweise Pauschalierung bei der Lohnsteuer mindern, da der pauschalierte Betrag sozialversicherungsfrei ist.

Weiterhin ist der jeweilige Sachbezug (vor eventl. Kürzung der Pauschalierung) umsatzsteuerpflichtig.

Es bestehen für die Lohnsteuer folgende Wahlmöglichkeiten:

	Privatfahrten	Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb
Variante I	Pauschal (mit der 1%-Regelung)	Pauschal (0,03%) mit / oder ohne Lohnsteuerpauschalierung durch den Arbeitgeber
Variante II	Individueller Nutzungswert „Fahrtenbuchmethode“	„Fahrtenbuchmethode“ mit / oder ohne Lohnsteuerpauschalierung durch den Arbeitgeber

I. Variante: Pauschale Ermittlung der Privatnutzung nach der 1 % Regelung

1. Privatfahrten

	EUR
inländischer Listenpreis bei Erstzulassung ¹	30.043,00
zuzüglich Umsatzsteuer (16 %)	<u>4.806,88</u>
= Bruttolistenpreis	34.849,88
= BMG = Bemessungsgrundlage (abgerundet auf volle €100)	34.800,00
34.800,00 € x 1 % =	<u>348,00</u>
lohnsteuerpflichtiger Betrag pro Monat	348,00

2. Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte:

	EUR
BMG x 0,03 % x Entfernungs-km	
34.800,00 € x 0,03 % x 12 km =	<u>125,28</u>
lohnsteuerpflichtiger Betrag pro Monat	125,28

3. 15 %-Pauschalierung (§ 40 Abs. 2 S. 2 EStG)

Der Arbeitgeber kann den geldwerten Vorteil bis zur Höhe der Entfernungspauschale für 15 Fahrten (oder, bei Nachweis, für die tatsächlich gefahrenen Tage) monatlich mit **15 %** pauschal versteuern (15 % Lohnsteuer, darauf 5,5 % Solidaritätszuschlag und 8 bzw. 9 % Kirchensteuer).

	EUR
0,30 € x 12 km x 15 Tage =	<u>54,00</u>
Ansatz pro Monat	54,00

4. Zu versteuernder Arbeitslohn pro Monat

	EUR
Summe aus 1. und 2. (hieraus USt = € 65,28)	473,28
abzüglich Ansatz aus 3.	<u>-54,00</u>

zu versteuernder Arbeitslohn pro Monat	<u>419,28</u>
---	----------------------

Laut koordiniertem Ländererlass vom 29.05.2000 ist die Umsatzsteuer **aus** dem Sachbezug herauszurechnen.

¹

- inklusive Sonderausstattung (gilt auch bei Leasing- und gebrauchten Pkw)

Werbungskostenansatz in der Einkommensteuererklärung und Zuschüsse des Arbeitnehmer

Der Arbeitnehmer kann in seiner privaten Einkommensteuererklärung Werbungskosten für die Fahrten Wohnung / Arbeitsstätte geltend machen. Diese berechnen sich aus der Anzahl der Arbeitstage x 0,30 € x Entfernungskilometer.

Die Anzahl der Arbeitstage ist um die pauschal angesetzten 15 Tage pro Monat zu kürzen.

	EUR
tatsächliche Fahrten im Jahr	184
./. 15 Fahrten x 12 Monate	<u>- 180</u>
verbleibende Fahrten	4
Berechnung der Werbungskosten	
4 Fahrten x 0,30 € x 12 km	<u>14,40</u>
Anzusetzende Werbungskosten	<u>14,40</u>

Wurden die tatsächlich gefahrenen Arbeitstage bei der Pauschalierung angesetzt ist eine Berücksichtigung von Werbungskosten bei der Einkommensteuererklärung nicht mehr möglich.

Anschaffungskostenzuschuss des Arbeitnehmers

Zahlt der Arbeitnehmer einen Zuschuss zu den Anschaffungskosten des Pkw, wird dieser im Zuschussjahr auf den Sachbezug (privater Nutzungswert) angerechnet. „Überzahlungen“ gehen ins Leere.

Tipp: eventuell die Zuzahlung auf zwei oder mehr Jahre verteilen, damit eine vollständige Verrechnung mit dem Sachbezug möglich wird.

Laufender Kostenzuschuss des Arbeitnehmers

Zahlt der Arbeitnehmer eine laufende Nutzungsvergütung z. B für die Privatfahrten an den Arbeitgeber in der Form einer pauschalen oder nutzungsabhängigen monatlichen Zahlung, so mindern diese ebenfalls den lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil.

Die Übernahme der Treibstoffkosten durch den Arbeitnehmer berechtigt nicht zur Kürzung des Sachbezuges. Allerdings kann der AN in diesen Fällen den Anteil der übernommenen Kosten, der auf Dienstreisen entfällt, als Werbungskosten abziehen.

II. Variante: Ermittlung der Privatnutzung nach der Fahrtenbuch-Methode

Beispiel:

Es sind die tatsächlichen Gesamtkosten des Pkw zu ermitteln:

Kfz-Kosten (hier netto ohne USt)	EUR	
Kfz-Versicherung	1.000,00	
Kfz-Steuer	300,00	
Reparaturen u. ä.	500,00	
alle laufenden Kfz-Kosten	1.500,00	
Abschreibung des Pkw	<u>6.000,00</u>	
Summe	<u>9.300,00</u>	
Gesamtjahresfahrleistung	10.000 km	100,00%
davon privat gefahren	2.500 km	25,00%
davon Fahrten Wohnung/Arbeit	4.416 km	44,16%

1. Privatfahrten

Der prozentuale Anteil der privaten gefahrenen Kilometer an den gesamten Kilometern beträgt 25 %.

25 % von 9.300 €	<u>2.325,00</u>
lohnsteuerpflichtiger Betrag pro Jahr	2.325,00

2. Fahrten Wohnung / Arbeitsstätte:

Prozentualer Anteil der gefahrenen Kilometer gerechnet an den gesamten Kilometern beträgt 44,16 %.

44,16 % von 9.300 €	<u>4.106,88</u>
lohnsteuerpflichtiger Betrag pro Jahr	4.106,88

Wie bei der Variante I kann auch hier der Arbeitgeber den Sachbezug (teilweise) für die Fahrten Wohnung / Arbeitsstätte der pauschalen Lohnsteuer unterwerfen (siehe I. Nr. 3).

3. Ermittlung des Lohnsteuerpflichtigen Betrages

Summe aus 1. und 2.	6.431,88
zuzüglich Umsatzsteuer (16 %)	<u>1.029,10</u>

lohnsteuerpflichtiger Betrag pro Jahr	<u>7.460,98</u>
--	------------------------

lohnsteuerpflichtiger Betrag pro Monat	<u>621,75</u>
---	----------------------

Lt. koordiniertem Ländererlass vom 29.5.2000 ist die Umsatzsteuer **auf** den Nettobetrag aller privat verursachten Aufwendungen aufzuschlagen.

III. Erläuterungen:

Einzig zulässige Alternative zur 1%-Regelung ist ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.

Dieses muss Angaben enthalten über:

- Datum
- Kilometerstand zu Beginn und am Ende der Fahrt
- Reiseziel mit Reiseroute und Reisezweck mit Angabe des aufgesuchten Geschäftspartners und sofern Sie Ihr Fahrtenbuch außerdem dafür nutzen wollen, Verpflegungsmehraufwand steuerlich geltend zu machen, sind zusätzlich die Abfahrts- und Ankunftszeiten zu notieren
- Privatfahrten müssen ebenfalls einzeln festgehalten werden, Angaben zur Fahrtroute oder gar zum Reisezweck sind dabei aber selbstverständlich nicht erforderlich

Das Fahrtenbuch muss zeitnah geführt werden, nachvollziehbar sein und darf nur tatsächlich gefahrene Strecken ausweisen.

Gegenstand von Plausibilitätsprüfungen sind bei Betriebsprüfungen insbesondere Kilometerstände und Standorte, die sich aus Tankquittungen, Reparaturterminen, Strafbefehlen und anderen Buchführungsunterlagen ergeben.

Da ein handschriftliches Fahrtenbuch, in dem jede Fahrt einzeln dokumentiert wird, mit viel Aufwand verbunden ist, denken manche darüber nach, ein Fahrtenbuch mit Excel zu führen.

Wichtiges Urteil hierzu:

Ein Excel-Fahrtenbuch wird nicht anerkannt, weil nachträgliche Änderungen möglich sind, die nicht dokumentiert werden. "Durch die Möglichkeit einer (nicht überprüfbaren) nachträglichen Änderung hätte es der Steuerpflichtige in der Hand, das Jahresergebnis seiner PC-Eingaben - anders als bei einem z. B. handschriftlich geführten Fahrtenbuch - nachträglich spurlos zu ändern, um so ein für ihn "besseres Ergebnis" zu erhalten." - so das Finanzgericht Baden-Württemberg am 27.02.2002 (EFG-2002, S. 667). Der Bundesfinanzhof hat sich hierzu noch nicht abschließend geäußert.

Wenn Sie ein elektronisches Fahrtenbuch führen möchten, muss das verwendete Programm diese nachträgliche Veränderung ausschließen oder zumindest dokumentieren. Hierzu sind im Handel viele verschiedene Programme erhältlich, manche davon sind sogar mit einem Palm-Organizer kombinierbar.

Bochnig & Cie
Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft



B&C
Revision Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: September 2004